

## Anforderungen an einen Entwässerungsplan hinsichtlich der Darstellung zur Entsorgung von Niederschlägen

(Informationen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes, Stand 08.04.2013)

Um Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes im Rahmen von Bauanträgen, BImSchG-Anträgen, Wasserrechtsanträgen usw. hinsichtlich der Belastung und Entsorgung anfallender Niederschläge beurteilen zu können, wird ein Entwässerungsplan benötigt, auf dem die Beschaffenheit, Entwässerung und Nutzung von Flächen, auf die Niederschläge entfallen, derart darzustellen ist, dass das Vorhaben insbesondere hinsichtlich Gewässerbenutzungen sowie möglicher Gewässergefährdungen und damit ggf. erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen beurteilt werden kann.

Hierzu ist zunächst von Bedeutung, ob das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Wasser aus Niederschlägen gesammelt abfließt.

Fließen die Niederschläge gesammelt ab, wie z.B. bei Dachflächen über Rinnen und Fallrohre, oder dasjenige eines Parkplatzes, das über Bodeneinläufe und Rohre einem Gewässer zugeführt werden soll, so handelt es sich um Niederschlagswasser im Sinne des Abwasserbegriffes nach § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG, für dessen Einleitung in ein Gewässer grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich ist.

Aber auch wenn durch abfließende oder versickernde Niederschläge eine Gefährdung eines Gewässers möglich ist, liegt eine Gewässerbenutzung vor (vgl. § 9 Abs.2 Ziffer 2 WHG), für die grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich ist.

Aus den Darstellungen des Entwässerungsplanens muss daher insbesondere hervorgehen,

1. ob Niederschlagswasser im Sinne des Abwasserbegriffs des § 54 Abs. 1 WHG anfällt, d.h. wie die Flächen, auf die Niederschläge entfallen,
  - beschaffen sind
    - unbefestigt oder befestigt, sofern befestigt: Material der Befestigung
    - Durchlässigkeit der Befestigung (wasserdurchlässig / wasserundurchlässig)

Beispiele:

- für unbefestigte Flächen: Erdreich, belebte Bodenzone;
- für wasserdurchlässig befestigte Flächen: geschottert, Pflastersteine, Rasengittersteine,
- für wasserundurchlässig befestigte Flächen: betoniert, asphaltiert, bzw. bei Dachflächen: Ziegeleindeckung, Eindeckung aus beschichteten Zinkblechen

- und wie diese entwässern
  - gesammelte Ableitung der Niederschläge, d.h. die Niederschläge fließen von befestigten Flächen z.B. über Rohre oder Rinnen gesammelt ab = Niederschlagswasser im Sinne des Abwasserbegriffs des § 54 Abs.1 WHG),
  - Ableitung der Niederschläge durch die Fläche hindurch in den Untergrund (bei unbefestigten Flächen und bei wasserdurchlässig befestigten Flächen) -> kein Niederschlagswasser im Sinne des Abwasserbegriffs des § 54 Abs.1 WHG)
  - ungesammelte Ableitung der Niederschläge breitflächig „über die Schulter“, d.h. die Niederschläge fließen von einer befestigten Fläche nicht gesammelt ab -> kein Niederschlagswasser im Sinne des Abwasserbegriffs des § 54 Abs.1 WHG)

2. welche Belastung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. der Niederschläge zu erwarten sind; hierzu muss den Angaben zu entnehmen sein, welchem Zweck die Flächen, auf die Niederschläge entfallen, dienen bzw. wie sie genutzt werden

Beispiele:

- Dachfläche,
- Mitarbeiterparkplatz, Kundenparkplatz, Fahrweg usw.
- Stellplatz für Container für Altglas; Lagerung von Altholz der Klasse IV in geschlossenen Containern; Zwischenlager für Sand, für Schotter; Lagerplatz für emulsionsbehaftete Späne; Waschplatz für LKW; Tankstelle usw.

Weitere Informationen finden Sie in dem Info des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes „Erlaubnisbedürftigkeit und Erlaubnisfähigkeit von Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer nach § 10 WHG“